

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/02/0130

Rechtssatz

Entscheidet der VwGH gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in einer Verwaltungsstrafsache in der Sache selbst, tritt er insoweit an die Stelle des VwG und hat daher auch über den Kostenbeitrag gemäß § 52 VwGVG 2014 abzusprechen.